

**05/01**  
**Benutzungsordnung für die städtischen Stadien**  
**und Spielfelder im Freien**  
**vom 16.02.1982**

Der Gemeinderat hat am 16.02.1982 folgende Benutzungsordnung für städtische Stadien und Spielfelder im Freien beschlossen:

### **1. Grundsätzliches**

Die Stadt Sindelfingen wendet erhebliche Mittel auf, um dem Bedürfnis der Bevölkerung, insbesondere der Sportvereine, nach sportlicher Betätigung durch den Bau und die Unterhaltung hochwertiger Sportanlagen gerecht zu werden.

Die Zahl der Benutzer der städtischen Sportanlagen und die verschiedensten Interessen der einzelnen Gruppen führen zu der Notwendigkeit, eine für alle verbindliche "Benutzungsordnung" zu schaffen.

Diese Benutzungsordnung hat den Sinn, den Umgang miteinander zu erleichtern.

### **2. Verwaltung und Vergabe**

Alle Sportanlagen, soweit es sich nicht um öffentliche Bolzplätze und Schulsportplätze handelt, werden vom Sportamt verwaltet, bzw. in den Ortschaften von den Bezirksämtern.

Anträge für die Vergabe der Anlagen müssen schriftlich gestellt werden.

Veranstaltungen, die auf Sonn- oder Feiertage fallen, sind spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen. Die Zusage eines beantragten Termins erfolgt schriftlich.

Die antragstellende Gruppe sollte einem Sportverein, Sportverband oder einer sonstigen Organisation angehören, die die sportliche Betreuung ihrer Mitglieder zum Ziele hat. Ebenso wird mit der Vergabe von Trainingszeiten verfahren.

### **3. Betreuung der Anlagen**

Für die bauliche Betreuung ist das Baudezernat zuständig. Dies umfasst in der Hauptsache Instandsetzung und Erweiterung der Anlagen.

Für die laufende Pflege der Anlagen sind Platzwarte und Hilfspersonal bestellt, die dem Sportamt unterstellt sind.

Die Pflichten der Platzwarte werden in einer besonderen Dienstanweisung geregelt.

### **4. Benutzung bei Veranstaltungen**

Soweit dies notwendig erscheint, ist vom Veranstalter eine Kontaktperson zu nennen, die mit den Platzwarten die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen bespricht. Sollte es sich aufgrund der Besonderheit einer Veranstaltung als notwendig erweisen, ist vom Veranstalter eine Arbeitsgruppe zu stellen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, für notwendiges Personal, für Ordnungsdienst, Einlassdienst, Kassen, sowie Auf- und Abbau bei Veranstaltungen usw., selbst zu sorgen.

Fahrzeuge dürfen nur dann innerhalb des Sportgeländes abgestellt werden, wenn sie zur Veranstaltung gebraucht werden.

Die Benutzer verpflichten sich, alle Anlagen schonend zu behandeln. Die Rasenflächen können nur bei ordentlicher Witterung und bei angemessener Bedeutung der Veranstaltung benutzt werden. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Laufbahnen und alle sonstigen mit Kunststoff belegten Flächen, nicht mit Spikes über 6 mm Länge benützt werden. Auf den Spielfeldern dürfen sich keine Zuschauer aufhalten.

### **5. Gewährleistung und Haftung**

Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Stadt erfolgt Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.

Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen, welche durch die Benutzung der Anlagen entstehen, gleichviel ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Er haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche, die aus Anlass der Überlassung der Sportanlagen gegen ihn oder die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten, einschließlich etwaiger Prozesskosten. Für abhanden gekommene oder liegengeliebene Gegenstände übernimmt die Stadt ebenfalls keinerlei Haftung.

### **6. Benutzung beim Training**

Die Rasenfläche der Hauptspielfelder darf nur bei solchen Sportanlagen benutzt werden, die den Rasen nicht beeinträchtigen. Alle mit Kunststoff belegten Flächen dürfen nur mit Turn- oder Rennschuhen mit Spikes bis zu 6 mm Länge, benutzt werden.

Kleingeräte können von den Trainingsgruppen geschlossen beim Platzwart, gegen Unterschrift und unentgeltlich, ausgeliehen werden.

Die Stadt behält sich das Recht vor, bei ungünstigen Witterungsbedingungen die Benutzung der Anlagen einzuschränken oder, wenn notwendig, zu verbieten.

Soweit Veranstaltungen in die Trainingszeiten der einzelnen Gruppen fallen, hat die Veranstaltung jeweils Vorrang. In diesem Falle werden die Trainingsgruppen vom Sportamt bzw. den Bezirksämtern rechtzeitig verständigt.

Einzelpersonen, die in keiner Gruppe erfasst sind, oder Personen, die außerhalb ihrer eingeteilten Übungszeit trainieren wollen, kann dies vom Platzwart oder von Seiten der Verwaltung gestattet werden. Für diesen Personenkreis ist der Eintrag in eine Anwesenheitsliste Pflicht.

Während der Trainingsbelegung ist der Zugang in das Floschenstadion nur über den Sportlereingang möglich.

Die Tribünen im Floschen- und Allmendstadion dürfen während des Trainings nicht benützt werden.

Wettkampfanlagen, insbesondere die Sprunggruben, sind in einem wettkampffähigen Zustand zu verlassen.

Ebenso ist jede Verunreinigung zu vermeiden.

### **7. Nutzungsentgelte**

Für den regulären Trainings- und Wettkampfbetrieb, sowie Veranstaltungen in Stadien und auf Spielfeldern im Freien werden Nutzungsentgelte erhoben. Die einzelnen Tarifgruppen können der Entgeltordnung der Stadt Sindelfingen für kommunale Sportstätten (05/21) entnommen werden.

Bei Sonderveranstaltungen, kann das Sportamt eine Sondervereinbarung treffen.

Für Nutzung von Sportanlagen, die nicht der Verwaltung des Sportamts unterstehen, können zusätzliche Entgelte, sowie Pauschalen erhoben werden.

Das Sportamt ist berechtigt, die Überlassung der Schulsporthallen und Turnhallen von der Zahlung eines Entgeltvorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen. Entgeltschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

Terminänderungen oder Absagen sind spätestens 48 Stunden vor der Veranstaltung dem Sportamt mitzuteilen. Nichtabgesagte Zeiten werden einschließlich anfallender Nebenkosten dem Veranstalter/Ausrichter in Rechnung gestellt.

### **8. Bauliche Änderungen**

Änderungen in und an Anlagen, wie besondere Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, ferner Ausgrabungen, Aufbauten, Verschläge oder dergleichen, sowie Änderungen an den Hochbauten dürfen ohne Genehmigung des Baudezernats nicht vorgenommen werden. Auf Verlangen des Baudezernats sind etwa vorgenommene Änderungen sofort und ohne jeden Ersatzanspruch auf Kosten des Benutzers unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen. Die Stadt ist berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Benutzers wieder herstellen zu lassen.

Kontaktstelle für Wünsche und Anregungen der Benutzer zu baulichen Veränderungen der Sportanlagen ist das Sportamt bzw. die Bezirksämter

### **9. Hausrecht der Stadt**

Der diensthabende Platzwart ist der Stadt gegenüber verantwortlich, dass die Anlagen, insbesondere die Hauptspielfelder, nicht mehr als der Witterung und der Veranstaltung angemessen, beansprucht werden.

Der Platzwart hat unter Mitwirkung der in 4. genannten Kontaktperson zu entscheiden, ob ein Spielfeld freigegeben werden kann oder nicht. Diese Entscheidung muss spätestens 2 Stunden vor Spielbeginn getroffen werden.

Das der Stadt zustehende Hausrecht wird auf den jeweils diensthabenden Platzwart übertragen.

### **10. Verkaufsstände**

Die Zuteilung von Plätzen für Erfrischungsstätten, Verkaufsstände usw. außerhalb der umzäunten Sportanlagen, erfolgt durch das Amt für öffentliche Ordnung bzw. die Bezirksämter, im Benehmen mit dem Baudezernat und dem Sportamt. Die Pächter der dazugehörenden Gaststätten sind dazu zu befragen und in den Ortschaften die jeweiligen Sportvereine.

### **11. Nichtbeachtung von Benutzungsbestimmungen**

Die Stadt ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe der Sportanlagen zu veranlassen, wenn Anordnungen der Stadt nicht beachtet werden oder wenn entgegen den gegenwärtigen Bestimmungen gehandelt wird.

Werden die Sportanlagen nicht fristgemäß freigegeben, so ist die Stadt, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche berechtigt, die Räumung und Wiederinstandsetzung auf Kosten des Benutzers zu bewirken und die Benutzungsentgelte bis zum dreifachen Betrag zu erhöhen. Darüber hinaus haftet der Benutzer für den der Stadt durch den Verzug entstehenden Schaden.

### **12. Widerruf einer Zusage**

Den Widerruf der erteilten Zusage behält sich die Stadt für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt die Überlassung der Sportanlagen nicht ausgesprochen hätte.

Schadensersatzansprüche der Veranstalter gegen die Stadt infolge Zurücknahme einer erteilten Genehmigung, infolge Unbespielbarkeit des Spielfeldes (vergleiche § 4) oder aus sonstigen Gründen, sind ausgeschlossen.

### **13. Zutritt von städtischen Beauftragten**

Den mit entsprechenden Ausweisen versehenen Beauftragten der Stadtverwaltung ist der Zutritt zu den Sportanlagen jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

### **14. Entgeltschuldner**

Schuldner der Entgelte ist der Antragsteller. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

### **15. Entgeltvorschuss**

Das Bürgermeisteramt ist berechtigt, die Überlassung der Sportanlagen und die sonstigen Leistungen der Stadt von der Bezahlung eines entsprechenden Entgeltvorschusses durch den Antragsteller abhängig zu machen.

### **16. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. April 1982 in Kraft.

Damit werden alle vorhergehenden Benutzungsordnungen für städtische Stadien und Spielfelder im Freien außer Kraft gesetzt.